

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

17.9.1802 (Nr. 149)

Carlsruher

Freytags

1 8



Zeitung.

den 17. September.

0 2.

mit Hochfürstlich Markgrävlich Badischen gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Wien vom 7 Sept.

Ein englischer Courier hat dem Lord Vaget die Nachricht gebracht, daß die Pforte dem Paswand Oglu vergeben, ihm einige beträchtliche Ländererben als Eigenthum eingeräumt, und auch den bisherigen Hospodar der Wallachen wieder in Gnaden aufgenommen habe. Die hiesigen griechischen Handelsleute freuten sich ganz besonders, nunmehr wieder die Ruhe in jenen Provinzen einigermaßen herzustellen zu sehen. — Sr. Majestät der Kaiser sollen sich am 20. d. hies wieder zu dem Reichstag nach Preßburg begeben, um denselben in baldem zu endigen.

Regensburg vom 10 Sept.

Hier folgt das Protokoll der dritten, am 8. Sept. gehaltenen, Sitzung der Reichsdeputation.

Direktorium: Da zu Ziehung des Konklusams über die in Proposition stehende Deklarationen der beiden Mächte die Abstimmung von Kursachsen noch fehle, so wolle man solche heute vernehmen. Kursachsen! Von dieser Seite habe man sich nicht, wie andre H. H. Subdelegati, in dem Falle befunden, zu der erst künftlich von den H. H. Gesandten der vermittelnden Mächte mitgetheilten Deklaration schon vorbereitet zu seyn, um über diesen in allem Verachte höchstwichtigen Gegenstand sich sogleich bestimmt zu äußern. Di nun von Seite gedachter H. H. Gesandten auf die schleunige Abfassung eines Schlusses über diese Deklaration gedrungen werde, so könne Subdelegatus, um den Vorwurf aller Verögerung zu vermeiden, nach seiner generellen Anweisung, und in Gemäßheit der Reichsvollmacht, sich vorläufig nur dahin erklären: daß die erfolgte Mittheilung jener Deklaration, als

eines Zeitfadens, nach welchem Deputatio ihre Beratungen anzustellen habe, mit verbindlichem Danke zu erkennen, und daß nunmehr die darinn enthaltenen wichtigen Punkte in baldige reife Ueberlegung zu nehmen seyen. Ueber die bei dieser Behandlung zu beobachtenden Grundsätze werde man das Weitere nächstens nachtragen, und halte übrigens dafür, daß die Regulirung des Schuldenwesens in den Entschädigungsländern, und der standesmäßigen Sustentation ihrer bisherigen Besitzer, nicht minder die nöthige Rücksicht auf Landes- und Religionsverfassung, auf Reichs- und Kreisleistungen, und auf die einem Dritten zustehenden Rechte, damit in untrennbare Verbindung zu setzen seyen. — Kurböhmern, interl. Da der von den Bevollmächtigten beider Mächte der Reichsdeputation vorgelegte Entwurf von den, bei dem Kongresse in Kaslatt verabredeten, und in dem Friedensvertrage von Luneville förmlich festgestellten Grundlagen so offenbar und weit abweicht, kann Subdelegirter denselben zwar als Ordnung und Reihe, in welcher die mit den beiden Bevollmächtigten zu verhandelnden Gegenstände vorzutragen und zu prüfen sind, — keineswegs aber als wirkliche erste Bestimmungen, unter lediglichem Vorbehalte der hierbei etwa anzubringenden Modifikationen, annehmen; indem die in dem Entwurfe liegenden Haupt- und Urmängel eine Grundverbesserung fordern, welche, seines Urtheils, nicht wohl ohne Gefahr daraus hervorgehender Mißdeutungen, unter dem engen Begriff einer Modifikation und Nebenbestimmung gebracht werden können. — Kurbrandenburg, interl. Diffsseitige Subdelegation hat den in der zweiten Session vom 31 Aug. von Kurmainz in seiner Abstimmung ge-

Ausfertigen Wunsch und gemachten Antrag: daß bey und mit dem über den Entschädigungspunkt zu Stande zu bringenden, endlich Kaiser und Reich zur Ratifikation vorzulegenden, Deputationschluss, auch bestimmte Regeln für den anständigen lebenslänglichen Unterhalt der säkularisirenden Geistlichkeit, so wie auch wegen der alsbaldigen Uebernahme der auf dem säkularisirten Lande haftenden Schulden so gleich mit festzusetzen seyen so billig als gerecht, und den Gesinnungen Sr. könlgl. Majestät dergestalt angemessen geworden, daß man demselben beizustimmen keinen Anstand nimmt. — Bayern, interl. In Folge des so eben vorgenommenen kurbrandenburgischen Antrags findet dieselbige Subdelegation keinen Anstand, sich ebenfalls dahin zu äussern, daß mit angelegentlichster Sorgfalt für den vollständigen Unterhalt der hohen und niedern Geistlichkeit sowohl, als für die Sicherheit der auf den zu säkularisirenden Landen liegenden Schulden, in dem Kaiser und Reich vorzulegenden Deputationschluss Rücksicht zu nehmen ist. — Württemberg, interl. Namens Sr. herzogl. Durchlaucht von Württemberg hat Subdelegatus die Ehre, in Beziehung auf die in dem Vortrage des vorreflichen Direktorii berührten Spitzialgegenstände zu erklären, daß höchstdieselben nach Ihren ohnehin bekanten Gesinnungen als eine Forderung der Gerechtigkeit ansehen, daß sowohl in Ansehung des künftigen Unterhalts der hohen und niedern Geistlichkeit, deren Lage durch die Säkularisation verändert wird, als auch wegen den auf den verschiedenen Indemnitätslanden und Gebieten ruhenden Territorialschulden, und den sie betreffenden Ratis an den Kreis schulden gerechte, billige, und den vorliegenden Verhältnissen angemessene Grundsätze aufgestellt, und in das kaiserl. Majestät und dem Reiche vorzulegende Gutachten aufgenommen werden. Hesseu-Kassel, interl. In dem von dem fürreflichen kurbrandenburgischen H. Subdelegato eben geschickenen Antrag ganz in der Gerechtigkeit gegründet; und trete auch dieses demselben bei — Kurmainz, interl. Subdelegatus hat bereits in seiner Abstimmung vom 31. vorigen Monats bemerkt, daß die große Vorfrage entsche, wie eigentlich die der Deputation aufgetragene Berichtigung des Entschädigungswesens anzugreifen sey? — Er hat hiebey zugleich ferner beobachtet, daß die Deputation sogleich bey ihrer Eröffnung die politische Lage der Dinge durch die bereits erfolgten Okkupationen der den grössern Höfen in den Deklarationen zugeordneten Entschädigungslande ganz anders angetroffen habe, als sich kaiserl. Majestät und das Reich solche bey Ausfertigung ihrer Vollmacht gedacht haben und er hat endlich bemerkt, daß sich überhaupt die vermittelnden Mächte an den dürren Buchstaben des

Lüneviller Friedens, worauf gleichwohl die Deputation angewiesen ist, so zu halten nicht gemeint gewesen, daß sie sich bey den grössern Höfen an den genannten Erfas des Verlusts hätten binden wollen. Diese vermittelnden Mächte glauben nun, das Wohl des Reichs und die Ruhe Europas erforderten, daß der Theil ihrer Deklarationen, welcher die Entschädigungen betrifft, in Zeit von 2 Monaten erledigt werde. Es geht allerdings nicht nur wohl an, daß die Entschädigungen früher bestimmt werden, als man auf diejenigen Punkte kommt, welche die weitem Einrichtungen betreffen, sondern es scheint sogar, daß die Ordnung erfordere, vorher die Entschädigungen festzusetzen, ehe man sich mit den künftigen Einrichtungen befaßt, welche großentheils sich auf die durch die Entschädigungen entstehenden Veränderungen beziehen, und mithin solche voraussetzen. Es hat jedoch Subdelegatus schon in seiner letzten Abstimmung die Deputation dahin aufmerksam zu machen gesucht, daß so eben Falls, und wenn die Beschädigten ihre Entschädigungen früher erhalten sollten, als nicht alles übrige, was der Deputation weiter obliegt, zu Stande gebracht seyn werde, unumgänglich nöthig sey, bei Zuweisung der Entschädigungslande zugleich auch die Verbindlichkeiten zu bestimmen, welche mit solchen zu übernehmen seyen, und die zum Theile so dringend sind, daß solche vom ersten Augenblicke der Besitznahme an geleistet werden müssen.

Kurmainz. Zweck und Absicht der medirenden Mächte ist, Ruhe und Ordnung im Reich zu erhalten und diese würden sogleich im ersten Augenblicke gestört werden, wenn es an solchen Bestimmungen fehlte. So erfordert z. B. auch noch das katholische Religions-Exercitium, daß die Bischöffe bey ihren Sizen erhalten werden; und da zu ihnen nach der deutschen Verfassung und den Konfessionen ihre Domkapitel wesentlich gehören, so müssen auch diesen zu ihrem Unterhalt ihre meist zerstreuten Güter und Einkünfte, wenn solche gleich der landesherrlichen Gerichtsbarkeit und den Ausgaben künftig unterliegen, erhalten werden, des Königs in Preussen Majestät sind hierinn schon mit rühmlichen Beispielen längst vorgegangen. Eben so müssen dem kaiserl. Reichskammergerichte seine Kammerzieher von den neuen Länderbesitzern fort entrichtet und diese Zieher da, wo Lande verstückelt worden sind, um so mehr, nach den bestehenden Reichsgesetzen, einzuweisen bis zu deren Ausbezahlung, von dem Hauptstük eines solchen reichsständischen Landes fortbezahlt werden, als selbst auch in den Deklarationen darauf angetragen worden ist, daß bey solchen verstückelten Landen der Hauptstük (Chef-lieu) die reichstägige Stimme fortführen soll

alles dieses gehört lediglich dazu, um einstweilen Ruhe und Ordnung im Reich zu erhalten. Da nun aber die H. H. Minister der beiden Mächte verlangen, daß dieses so sehr wichtige und weitläufige Entschädigungswerk in Zeit von 2 Monaten terminirt werden möge, so sieht man wohl deutlich, daß ihre Meinung nicht ist, von sämtlichen Beschädigten ohne Unterschied förmliche Liquidationen ihrer Verluste zu fordern, solche von der Deputation streng prüfen zu lassen, und dann die Entschädigungen nach dem Resultat solcher Prüfungen abzumessen. Wie sollte auch die Deputation mit dieser Prüfung fortkommen, da in die Deklarationen sogar solche Beschädigte mit aufgenommen sind, deren der Luneviller Friede in keinem Artikel erwähnt? — Auch müßte sich die Deputation überhaupt auf die so weit ausgedehnte Entschädigungsmasse selbst erklären, sie müßte den wirklichen Besitzern so viel als möglich noch davon zu retten suchen. Leider aber beweisen die ihr schon erschienenen Reklamationen und die Entschädigungen, deren Bestimmung selbst in den Deklarationen noch vorbehalten worden sind, erfordern schon so viel, daß sich Subdelegirter vergeblich schmeicheln würde, von denjenigen Stiftern und Reichsstädten, welche von den vermittelnden Mächten schon zur Entschädigungsmasse bestimmt sind, noch etwas retten zu wollen. Unter allen solchen Umständen bleibt also der Deputation allerdings praktisch nichts anders übrig, als die ihr aufliegende Prüfung des ihr vorgelegten Entschädigungsplans dahin zu beschränken, daß sie nur die ihr gegen diesen Plan zukommenden dringenden Reklamationen in schuldige Erwägung nimmt, auch jedem Hrn. Subdelegirten darüber, was er außer diesen Reklamationen für sich selbst gegen einzelne Punkte nützlich und pflichtmäßig etwa erinnern zu müssen glaubte, volles Gehör gibt; da sie aber von den Gründen und Berechnungen, worauf jede solche einzelne Entschädigung beruht, nicht unterrichtet ist, sich solche alsbald von den H. H. Ministern der medirenden Mächte erbittet, oder aber, da die Gegenstände von der Natur sind, daß die Deputation hierüber unter sich nicht einig werden könnte, gedachte H. H. Minister um ihre Vormeinung über solche Reklamationen und Erinnerungen ersucht, um sich hiernächst mit diesen hierüber weiter benehmen, und das Erforderliche beschließen zu können. Wie nun Subdelegirter aus den so eben zu Protokoll gekommen nachträglichen Abstimmungen derjenigen H. H. Subdelegirten, welche bereits in der letztern Sitzung auf die Annahme des vorgelegten Indemnificationsplans im Allgemeinen, mit ausdrücklichem Vorbehalt der erforderlichen Modifikationen, angetragen haben, mit Vergnügen vernommen hat, daß sie mit ihm darüber,

daß jeder Beschädigte bey Ueberkommung seiner Entschädigungslande auch den darauf haftenden ausländigen Unterhalt derjenigen, welche darinn bisher ihre konstitutionelle Existenz gehabt haben, so wie die Schulden und alle andern Verbindlichkeiten notwendig mit übernehmen müsse, und daß darüber zugleich mit dem über den Entschädigungsplan zu Stand zu bringenden kaiserl. Mai. und dem Reich zur Ratifikation vorzulegenden, Deputationschluß disfalls in diesem Schluß bestimmte Regeln notwendig festzusetzen, gänzlich verstanden seyen: So kann nunmehr Subdelegirter keinen weitem Anstand nehmen, seine Abstimmung dahin zu konkludiren, und sich mit den vordern Abstimmungen seiner H. H. Mitsubdelegirten dahin zu vereinigen. — (Der kurmainzische Vorschlag ist ganz gleichlautend mit dem wörtlich verfaßten Konklusum.)

Direktorium: In den Abstimmungen lagen noch immer einige Verschiedenheiten, welche die Formirung des Conclufi erschwerten; es komme also darauf an, ob nicht *auditis votis* die H. H. Subdelegirten diese Verschiedenheiten noch heben wollen.

Kurbrandenburg: Zur Beförderung des Conclufi wolle man dem Schlußantrag von Kurmainz beitreten.

Baiern: Um alle Anstände zu heben, trete man ebenfalls dem kurmainzischen Antrag bey.

Württemberg: Auch disorts vereinige man sich ebenfalls mit dem kurmainzischen Antrag.

Hessentassel: Vereinige sich ebenfalls mit dem kurmainzischen Antrag.

Kurachsen: Subdelegatus sey zwar zur allgemeinen Annahme des Entschädigungsplan nicht angewiesen, müsse sich jedoch die bereits vorhandenen majora gefallen lassen.

Nach Fassung des Konklusums heißt es: „Direktorium wolle nunmehr vernehmen, ob die H. H. Subdelegirten räthlich finden, die bis jetzt schon theils per Protocolum theils per Dictaturam bekannt gewordenen Reklamationen, als da seyen: die großherzoglich-röstanische, die hoch- und deutschmeisterliche, und gräflich-stadionische den H. H. Ministern der medirenden Höfe zur gefälligen Ausklärung mitzutheilen und auch disfalls das Herkommliche an die kaiserl. Plenipotenz zu erlassen.“

Anfrage Kurböheimen: „Mit gänzlichem Vorbehalt seines über die Annahme der Deklarationen beider Mächte geäußerten Grundsatzes könne Subdelegirter übrigens die Mittheilung der vom vorerwähnten Direktorium angezeigten Stücke zu berührtem Zweck sich gefallen lassen.“

Kurachsen: „Finde diese Mittheilung zwar auch zweckmäßig, halte jedoch zugleich dafür, das Deputa-

lio für die geringern Reklamationen, deren eine große Menge bevorstehe, schon auf Ausmittlung einer Masse, nach Anleitung der zweiten Consideration generale bedacht seyn müsse, und daß hiernächst vor allen andern ein anständiger Fond aus unmittelbaren Reichsgütern, vorzüglich für Kurmainz, zu bestimmen sey, weil die standesmäßige Existenz des ersten Kurfürsten vor den übrigen Reklamationen den Vortzug zu verdienen scheine.

Kurbrandenburg: „Finde den vom vortreflichen Direktorium gemachten Antrag zur Beschleunigung des Geschäfts so zweckbeförderlich, daß es demselben mit Vergnügen beitrete. — Baiern: Ebenfalls.

Hoch- und Deutschmeister: „Unter Rücksicht auf das in Sessione II bereits abgegebene Votum über die Annahme der Erklärung der beiden vermittelnden Mächte findet Subdelegatus wegen der von dem vortreflichen Direktorio in Vorschlag gebrachten Kommunikation der per Dictaturam bekannt gewordenen Reklamationen an die beiden H. H. Minister vorgedachter hoher Mächte nichts zu erinnern.

Württemberg: Trete der vom Direktorio vorgeschlagenen Mittheilung vollkommen bey.

Hessenkassel: Gleichfalls. — Kurmainz: cum unanimibus, und könne nicht umhin, die von dem kurfürstlichen H. Subdelegirten ad Protocollum geäußerte freundschaftliche Sorge und Gesinnungen Sr. kurfürstl. Durchl. zu Sachsen für Se. kurfürstl. Gnaden zu Mainz mit dem wärmsten schuldigsten Dank zu erkennen.

Hierauf kam das zweite Konklusum zu Stand.

(Die Forts. folgt.)

Augsburg, vom 10 Sept.

Nach Briefen aus Wien wären die kaiserl. Botschafter zu Paris und Petersburg, Graf von Saurau und Graf von Kobenzel, in Ruhestand versetzt und an des erstern Stelle der kaiserl. Gesandte zu Berlin, Graf von Stadion und an die Stelle des letztern, Fürst Carl von Schwarzenberg ernannt worden.

(N. v. M. 3.)

Regensburg, vom 11 Sept.

Folgende Reklamationen sind neuerdings bey der Reichsdeputation eingereicht worden:

Das kaiserl. Reichskammergericht verlangt für sich und die Gerichtskanaley Vermehrung des Gehalts.

Die schwäbischen Reichsstädte wünschen bey der ihnen bevorstehenden Veränderung von den ihnen zustehenden Rechten und Befugnissen so viel zu retten, als nur immer möglich ist.

Der Herr Reichsgraf von Metternich wünscht eine angiebigere Entschädigung, als die bisherige zu erhalten.

Der Herr Landgraf von Hessenbomberg wünscht das Mainzische Amt Oberursel zur Entschädigung zu erhalten.

Der Partikularabgeordnete des Domstifts Köln, Baron v. Lyskam, tritt in einem eigenen Aufsatz vom 6. Sept. derjenigen Note bey, welche der Bamberg- und Würzburgische Geheime Rath Seuffert am 29. Aug. an die Reichsdeputation gebracht hat.

Der Freiherr v. Helmslätt verlangt eine Entschädigung für seine im ehemaligen Herzogthum Lothringen gelegene Grafschaft Mörchingen, die Herrschaften Hünfingen und Altrorf.

Der Legationsrath Nief, Partikularabgeordneter des westphälischen Grafen Kollegiums katholischen Theils, stellt in seiner Druckschrift vom 8. Sept. der Reichsdeputation vor, daß die den westphälischen Grafen in dem Entschädigungsentwurf zugetheilte Landstrecke des Niederhochstifts Münster, nach einer noch nicht hinreichend vorliegenden statistischen Uebersicht des Flächeninhalts, desselben Bevölkerung, Reuten, Etragniß, und etwa darauf haftenden Landeslasten, bey weitem nicht hinlänglich, dem Verlust der vollständig zu Entschädigenden nicht angemessen, und daher nicht unbedingt anzunehmen sey.

Nächsten Dienstag wird wahrscheinlich die 4te Deputationsitzung seyn.

Zeppenheim, vom 12 Sept.

Gestern haben die Darmstädter Truppen mit ohngefähr 600 Mann, 2 Kanonen und 2 Pulverwagen von hier und dem ganzen Oberamt Besitz genommen. Ansezo befinden sich noch einige Compagnien Mainzer und 3 bis 400 Darmstädter hier.

Frankreich.

Paris, vom 11 Sept.

Der Minister des Innern kündigt das Fest der Gründung der Republik an. Während der 5 Komplementartage werden im großen Louvrehof die Produkte der National-Industrie ausgestellt. Am Abend des ersten Tags ist am Ausstellungsort allgemeine Illumination. Am 2ten und 3ten Tag stehen die National-Manufakturen, die Bibliotheken und Musäum von 9 bis 4 Uhr dem Publikum offen. Am 5ten Kompl. Tag unentgeltliche Vorstellungen auf den Haupttheatern. — Am 23. Sept. den ganzen Morgen und Nachmittag Tänze und Spiele in den elysäischen Feldern. Um 7 Uhr Abends, General-Illumination des Eutrachtplatzes, des Tuillertengartens, des Regierungspalasts ic. Um 8 Uhr großes Konzert auf der Terrasse desselben Palasts, um 10 Uhr Feuerwerk auf dem Eutrachtplatz.